

BESCHLUSSVORLAGE

erstellt am	24.10.2025	Vorlage-Nr.	3-123/25	Amtsleiter	Gez. Prehl
Fachbereich	Hauptamt	Einreicher	Cornelia Prehl	Kenntnis LVB	Gez. Kleist
Beratungsfolge/Gremium		Datum		Behandlung/Empfehlung	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung				Entscheidung	Ö

Satzung zur Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseebad Wustrow

Sachverhalt und Begründung:

Aufgrund des endenden Kalkulationszeitraums muss die Kalkulation für die Kurabgabe neu erstellt werden. Durch die Kurverwaltung der Gemeinde Ostseebad Wustrow wurde die KUBUS – Kommunalberatung und Service GmbH- mit der Neukalkulation der Kurabgabe für den Zeitraum 2026 - 2027 beauftragt.

Die Kalkulationsergebnisse wurden im FuW am 09.10.2025 vorgestellt und zur Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung empfohlen.

Auf Grund der aktuellen Rechtsprechung ist die derzeit geltende Satzung zur Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseebad Wustrow zu aktualisieren. In diesem Zusammenhang wurde die gesamte Satzung überarbeitet.

Dabei wurde zunächst die Präambel angepasst.

Weitere Änderungen wurden wie folgt vorgenommen:

§§ 1 bis 4 wurden einzelne Begriffe ergänzt bzw. Streichungen vorgenommen.

§ 5 – Befreiung hier wurde das Alter der Kinder definiert um eventuelle Irritationen zu vermeiden.

§ 6 – Höhe der Kurabgabe

- im Abs. 1 wurde der An- und Abreisetag wieder als ein Aufenthaltstag zusammengeführt
- im Abs. 2 wurden die neu kalkulierten Kurabgabesätze aufgenommen:

1. Reisezeit A

Vom 01.05. bis 30.09. des Jahres	von bisher 2,40 Euro	auf 2,60 Euro
Ermäßigt	von bisher 1,20 Euro	auf 1,30 Euro

2. Reisezeit B → bleibt unverändert

- im Abs. 3 wird die Höhe der Jahreskurkarte von bisher 52,30 Euro **auf 58,60 Euro** geändert

§ 7 – Ermäßigungen

Abs. 1, nach „...für Schwerbeschädigte“ wurde eingefügt „mit einer Behinderung von 80% und deren Begleitpersonen, wobei das Merkzeichen „B“ für ständige Begleitung im Behindertenausweis dokumentiert sein muss...“

Abs. 2 – ist zu streichen

Es gibt keine rechtliche Grundlage für die Befreiung von Personen im Heilverfahren.

Ortsfremde Personen, die aus gesundheitlichen Gründen eine medizinische Einrichtung im Erhebungsgebiet nicht verlassen können oder dürfen, halten sich auch nicht teilweise zu Erholungszwecken dort auf und erfahren durch die Kur- und Erholungseinrichtungen der Gemeinde keinen Vorteil. Sie sind deshalb kraft Gesetzes nicht kurabgabepflichtig.

Abs. 2 neu – keine Ermäßigung der Jahreskurabgabe

§ 9 – Rückzahlung von Kurabgaben

Abs. 1 Streichung des Teilsatzes „...jedoch erfolgt keine Erstattung für die ersten 4 Tage und für weniger als 3 Tage.“ – keine rechtliche Grundlage

Abs. 2 – ist zu streichen, der Anspruch unterliegt der Zahlungsverjährung nach § 228 AO (Verjährung nach fünf Jahren).

§ 10 – Pflichten und Haftungen der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

Abs. 3 Nr. 3 – gestrichen

§ 11 – Auskunftspflicht

Abs. 1 – Definierung der zu machenden Angaben zur Identifizierung und zur Bemessung der Abgabenhöhe: Name, Anschrift, Geburtsdatum, eventuelle Befreiungsgründe und Tag der Ankunft bzw. der voraussichtlichen Abreise.

§ 14 – Inkrafttreten - angepasst

Cornelia Prehl
Leiterin Amt f. Finanzen

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten: Die Gemeinde trägt den Eigenanteil von 10% dies entspricht 156.717,25 EUR - wird durch den Kurbetrieb erwirtschaftet		☐ keine finanzielle Auswirkungen
Finanzierung		
Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen – u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)		
Finanzierungsmittel im aktuellen Haushaltsplan vorhanden:	Produkt/Konto:	Betrag:
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Produkt/Konto:	Betrag:
Über- oder außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlung	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto:	
über-/außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen sind gemäß § 50 (1) KV M-V nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.		
Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabwendbarkeit: (Begründung erfolgt durch das einreichende Fachamt!)		
Beteiligung Amt für Finanzen:		

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Wustrow beschließt in ihrer Sitzung am 29.10.2025 die vorliegende Satzung zur Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseebad Wustrow sowie die der Satzung

zugrunde liegende Kalkulation für den Zeitraum 2026-2027.